

## Bekanntmachung

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 18.04.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Quirlbachs in Greiz. Die Maßnahme umfasst verschiedene Abschnitte vom Jahnsteich bis zur Mündung in die Weiße Elster in der Gemarkung Greiz auf den Flurstücken 719/11, 719/14, 3095/16, 3095/19, 3075/1, 3126, 3127/3, 3127/4 und 3127/5. Ziel des Vorhabens ist die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1. Baumfällungen: Diese werden entsprechend ausgeglichen, so dass keine relevanten dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.
2. Eingriff in das Bachbett: Der Gewässerlauf ist aktuell in Teilen bereits befestigt und stark anthropogen überprägt. Eine erhebliche Verschlechterung des ökologischen Zustands ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez.  
Zschiegner  
Amtsleiterin